

RS Vwgh 1991/10/16 91/03/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §48 Abs3 Z2;

VwGG §58;

Rechtssatz

Schriftsatzaufwand ist nur für die schriftliche Äußerung zur Beschwerde selbst vorgesehen, nicht jedoch für Schriftsätze, die allein zur Frage der aufschiebenden Wirkung Stellung nehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991030056.X09

Im RIS seit

17.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at